

FAQ für Anlagenbetreiber*innen von ausgeförderten Photovoltaik-Anlagen (sog. POST-EEG-Anlagen)

Stand: 28.01.2021

Die Vergütung für Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt nach den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Bislang erhielten Anlagenbetreiber*innen von Photovoltaik (PV)-Anlagen eine gleichbleibende Vergütung ab Inbetriebnahmedatum für die im EEG festgelegte Zeit (20 Jahre zzgl. des Jahres der Inbetriebnahme).

Am 18.12.2020 hat der Bundesrat die EEG-Novelle 2021 beschlossen und in diesem Rahmen auch eine Regelung für den Weiterbetrieb der PV-Anlagen getroffen, deren Förderung nach der genannten Laufzeit beendet ist. Eine Pflicht zur Volleinspeisung besteht dabei nicht. Daher ist es möglich, den selbst erzeugten Strom im Sinne der Eigenversorgung (ggfs. in Kombination mit Speichern) zu nutzen.

1. Wann endet der reguläre Anspruch auf EEG-Förderung?

Das Ende der EEG-Förderung ist abhängig vom Jahr der Inbetriebnahme der Anlage. So beträgt die Förderdauer der Anlagen 20 Jahre (zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme).

2. Was geschieht nach dem Ende der EEG-Förderung?

Nach Ablauf der Förderdauer besitzen EEG-Anlagen < 100 KW weiterhin den Anspruch auf vorrangige physikalische Abnahme sowie Übertragung und Verteilung des erzeugten Stroms. Solange Anlagenbetreiber*innen uns keinen Wechsel der Veräußerungsform und keine Änderung des Messkonzeptes mitteilen, ändert sich damit nur die Vergütung. Die Vergütung erfolgt nach dem Jahresmarktwert Solar (abzgl. der Vermarktungskosten).

3. Kann ich meine Anlage nach dem Förderende überhaupt weiterbetreiben? Was sollte ich hier im Besonderen beachten?

Wenn die Anlage technisch zuverlässig ist, sollte einem Weiterbetrieb nichts im Wege stehen.

4. Wie kann ich meine Anlage nach dem Förderende weiterbetreiben?

Es besteht die Möglichkeit, die gesamte Erzeugungsmenge dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen und dafür, analog zur bisherigen Einspeisevergütung, eine Vergütung zu erhalten (Volleinspeisung).

Außerdem besteht die Möglichkeit den erzeugten Strom ganz oder teilweise selbst zu verbrauchen und die Reststrommengen dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen (Eigenverbrauch).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den gesamten Strom oder die Reststrommengen durch einen Direktvermarkter vermarkten zu lassen. Dazu muss aber unter Umständen das Messkonzept geändert werden (u.a. zum Zwecke der Fernsteuerung der Anlage) installiert sein.

5. Wie kann ich von Volleinspeisung zu Eigenverbrauch wechseln?

Bisher haben Sie z.B. die erzeugte Energiemenge Ihrer Erzeugungsanlage komplett ins öffentliche Netz eingespeist und möchten diese nun selbst verbrauchen.

Beauftragen Sie bitte Ihren Elektroinstallateur mit dem Umbau der Zähleranlage. Um anschließend die Abrechnung Ihrer Erzeugungsanlage umzustellen, senden Sie uns dann bitte umgehend das ausgefüllte Protokoll für die Änderung des Messkonzepts zu. Dieses finden Sie auf unserer Internet-Seite in der Rubrik Einspeisung unter den allgemeinen Informationen bei der Änderung von Bestandsanlagen.

6. Wie hoch ist die zukünftige Post-EEG-Vergütung meiner PV-Anlage?

Für die „ausgeförderten Anlagen“ in 2021 ergibt sich bei Verkauf des Stroms an den Netzbetreiber folgende Einspeisevergütung:

- Jahresmarktwert Solar
- abzüglich der Vermarktungsprämie des Netzbetreibers
(in 2021: 0,4 Cent/kWh; ab 2022: Ermittlung durch den Netzbetreiber nach den Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Verordnung).

Dieser Abzug verringert sich zukünftig um die Hälfte bei Ausstattung mit intelligenten Messsystemen (iMSys), die allerdings aktuell für Einspeiseanlagen noch nicht zugelassen sind. Weitere Details finden Sie unter Frage 10.

Hinweis: Der Jahresmarktwert für 2021 wird erst Anfang 2022 veröffentlicht. Sie finden ihn auf der gemeinsamen Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de.

7. Welche Abschläge erhalte ich wann?

Sie erhalten von uns im ersten Quartal einen Abschlagsplan. Dies dauert in 2021 ein wenig, weil die neuen gesetzlichen Bestimmungen erst einmal in unserem DV-System abgebildet werden müssen.

Die Höhe des Abschlags orientiert sich wie bisher an Ihrer erwarteten Einspeisemenge und dem nun neuen Vergütungssatz gemäß gesetzlicher Vorgabe.

Bitte beachten Sie: Da die Anschlussförderung von Post-EEG-Anlagen deutlich unter der bisherigen Förderung liegt, werden Ihre Abschläge sinken. Wenn die in der Regel auf Basis der Vorjahreswerte ermittelte Einspeisemenge zu gering ist, kann es sogar sein,

dass Sie gar keinen Abschlag und damit auch keinen Abschlagsplan erhalten. Sie bekommen dann die Vergütung komplett mit der jeweiligen Jahresrechnung.

8. Muss ich bei Eigenverbrauch des erzeugten Stroms Steuern, Abgaben oder Umlagen zahlen?

Anlagenbetreiber*innen von ausgeförderten EEG-Anlagen müssen bei Umbau auf Eigenverbrauch keine EEG-Umlage entrichten, wenn die Anlage höchstens eine installierte Leistung von 30 kW hat und höchstens 30 MWh des erzeugten Stroms selbst verbraucht werden. Darüber hinaus muss EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch gezahlt werden.

Zu weiteren Details bzw. bei Fragen zu anderen Steuern und Abgaben wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das Finanzamt.

9. Was ist die wirtschaftlichste Option für meine Anlage?

Die Beurteilung, welche Option die wirtschaftlichste ist, ist von vielfältigen Faktoren, wie z.B. dem Stromverbrauch, dem Lastprofil sowie der Größe und technischen Zuverlässigkeit der Anlage, abhängig. Bitte wenden Sie sich mit dieser Frage an Ihren Elektroinstallateur oder einen Energieberater.

10. Macht es Sinn, die Bestands- gegen eine Neuanlage auszutauschen?

Bei Installation einer neuen PV-Anlage kann diese erneut von der zwanzigjährigen Einspeisevergütung profitieren. Da die Vergütung jedoch deutlich unter der anfänglichen Einspeisevergütung liegt, kann dabei ein Eigenversorgungskonzept vorteilhaft sein. So kann ebenfalls geprüft werden, ob ein Einbau eines Batteriespeichers und/oder einer Wallbox von Vorteil bzw. Interesse sein kann.

Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren Installateur oder Energieberater.

11. Muss ich zwingend etwas als Anlagenbetreiber*in tun, wenn meine Anlage aus der Förderung läuft?

Anlagenbetreiber*innenausgefördeter EEG-Anlagen bis 100 kW müssen nichts tun.

Ihre Anlagen und deren Stromeinspeisungen in das Netz werden automatisch rückwirkend zum 1. Januar 2021 der „Anschlussregelung“ (Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen) und damit dem Netzbetreiber-EEG-Bilanzkreis zugeordnet, solange Sie zu diesem Zeitpunkt keine andere Zuordnung vorgenommen haben („sonstige Direktvermarktung“).

Ausgeförderte EEG-Anlagen über 100 kW mussten zwingend zum Auslaufdatum der Vergütung in die sonstige Direktvermarktung umgemeldet werden.

Wurden notwendige Wechsel verpasst, so sprechen Sie uns bitte an.

**12. Welche Bedingungen gelten bei der sonstigen Direktvermarktung?
Ist in der sonstigen Direktvermarktung auch eine Eigenversorgung möglich?**

Natürlich besteht für alle EEG-Anlagen auch die Möglichkeit, in Kooperation mit einem Direktvermarkter den Strom über die sonstige Direktvermarktung zu vermarkten. Die Bedingungen für die Eigenversorgung in der sonstigen Direktvermarktung sind allerdings deutlich höher als in der Anschlussförderung durch den Netzbetreiber.

13. Bleiben die EEG-Privilegien auch bei Post-EEG-Anlagen erhalten?

Ja, erhalten bleibt der Anspruch auf den Netzanschluss und die vorrangige Abnahme sowie Übernahme der Verteilung des Stroms durch den Netzbetreiber. Erhalten bleibt ebenfalls der Anspruch auf entgangene Erlöse bei Abschaltungen.

14. Können Sie mich individuell weiter beraten?

Da es uns als Netzbetreiber nicht erlaubt ist, Sie individuell rechtlich zu beraten, können wir Ihnen bei rechtlichen Fragen zu Ihrer konkreten Anlage leider nicht weiterhelfen. Wir verweisen Sie insofern auf den im Internet veröffentlichten Gesetzestext des EEG. Das gleiche gilt für steuerliche Fragen. Wir bitten Sie daher, sich bei weitergehenden Fragen mit Ihrem Steuerberater oder Finanzamt zu wenden.

Bei technischen Fragen zu Ihrer Anlage wenden Sie sich bitte an Ihren Elektroinstallateur.

Hinweis: Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen übernommen. Diese können und sollen eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls nicht ersetzen.